

Geschäftsordnung der Fachschaftsinitiative Humanmedizin an der Charité – Universitätsmedizin Berlin gemeinsame Einrichtung der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin

Die Fachschaftsinitiative Humanmedizin (im Folgenden FSI genannt) vertritt die Interessen der Medizinstudierenden der Charité – Universitätsmedizin Berlin als gemeinsamer Fakultät von Freier Universität Berlin und Humboldt Universität zu Berlin. Dabei befasst sie sich mit Fragen der Ausbildung von Medizinstudierenden, der Tätigkeiten und Möglichkeiten von Medizinstudierenden inner- und außerhalb der Universität und des Gesundheitssystems.

§1 FSI-Treffen:

Die FSI trifft sich regulär in der Vorlesungszeit alle drei Wochen; engere Zeiträume sowie außerordentliche Treffen sind möglich. Die erste Sitzung findet in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit statt. Es bedarf der Ankündigung jedes FSI-Treffens per Mail und Webseite sieben Tage vor dem Termin bei ordentlichen und drei Tage vorher bei außerordentlichen Sitzungen.

§2 Tagesordnung:

Die vorläufige Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung vor dem Treffen via Mail verschickt. Änderungswünsche sollen möglichst zeitnah der Sprecherin mitgeteilt werden. Tagesordnungspunkt 1 (TOP1) ist jeweils die Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, TOP 2 Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung und TOP 3 die Genehmigung der Tagesordnung.

§3 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit im Sinne von § 4a, b, c liegt vor, wenn mind. zwölf Medizinstudierende der Charité - Universitätsmedizin Berlin anwesend sind. Ist ein Treffen nicht beschlussfähig, so sind die TOPs auf das nächste Treffen zu vertagen. Das darauf folgende Treffen ist bezüglich der vertagten TOPs mit sieben Medizinstudierenden beschlussfähig. Die gewählten Verantwortlichen der FSI sollten anwesend sein. Für Abstimmungen nach § 4 c ist es erforderlich, dass mindestens zehn nach diesem Absatz stimmberechtigte Medizinstudenten anwesend sind.

§4 Rede-, Stimm- und Antragsrecht:

- a. Anwesende haben grundsätzlich Rederecht. Das Wort wird durch die Sitzungsleitung erteilt.
- b. Anwesende Medizinstudierende haben Antrags- und Stimmrecht.
- c. Für Finanzanträge, Wahlämter und betreffs §14, §15 sind nur diejenigen Medizinstudierenden stimmberechtigt, die an drei der letzten fünf FSI-Treffen, inklusive der aktuellen Sitzung, anwesend waren.

§5 Redeleitung:

Die Redeleitung ist ein Teil der Sitzungsleitung (siehe §11f). Die Redeleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeleitung kann für direkte Antworten auf eine Frage und muss für GO-Anträge die Rednerliste unterbrechen. In Diskussionen kann die Redezeit pro Wortmeldung durch die Redeleitung beschränkt werden. Bei sachfremden Beiträgen kann die Redeleitung zur Sache verweisen. Störende kann die Redeleitung zur Ordnung rufen und im Bedarfsfall des Treffens verweisen. Eine Entscheidung der Redeleitung kann durch Zweidrittelmehrheit des FSI-Treffens aufgehoben werden.

§6 GO-Anträge:

Ein GO-Antrag ist durch das Heben beider Hände zu kennzeichnen. Mit einem GO-Antrag wird die Diskussion des aktuellen TOPs unterbrochen. Gibt es eine formale oder inhaltliche Gegenrede, muss abgestimmt werden.

Anträge zur GO sind:

- a. Schluss der Debatte & Abstimmung
- b. Schluss der Rednerliste
- c. Vertagung
- d. Anfechtung einer Abstimmung
- e. Geheime Abstimmung
- f. Ausschluss der Öffentlichkeit
- g. Verlaufsprotokoll
- h. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- i. Verkürzung der Redezeit
- j. Unterbrechung der Sitzung/ Pause

§7 Protokollführung:

Die Protokollführerin ist Bestandteil der Sitzungsleitung (s. §11f). Protokollführung und Redeleitung dürfen nicht von derselben Person besetzt werden. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll anzulegen, es kann bei Bedarf zum Verlaufsprotokoll übergegangen werden. Dem Protokoll wird eine Liste der Anwesenden beigefügt. Das Protokoll wird spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung über den FSI- Verteiler geschickt. Bei Sitzungsabständen von weniger als sieben Tagen, liegt die Frist bei 24 Stunden vor der nächsten Sitzung.

§8 Abstimmungen:

- a. Soweit nicht anders geregelt, benötigen Anträge eine einfache Mehrheit, um angenommen zu werden. Die GO-Anträge auf Geheime Abstimmung und Feststellung der Beschlussfähigkeit bedürfen nur der Antragstellung.
- b. Bei mehr als zwei Wahlmöglichkeiten besteht die Möglichkeit einer Wahlwiederholung der ersten beiden gleichwertigen Prozenträge. Ebenso ist bei Unregelmäßigkeiten oder Fehlern beim Wahlverfahren die Wahl zu wiederholen. Anderweitig ist eine Wahlwiederholung innerhalb eines Treffens unzulässig.
- c. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§9 Finanzen

a) Die Finanzreferentin verwaltet in ihrer Amtszeit das FSI-Konto

b.) Finanzanträge werden schriftlich an die Finanzreferentin gestellt. Alle Ausgaben müssen auf einem FSI-Treffen beschlossen werden. Ausgaben können nur beschlossen werden, wenn die FSI über die notwendigen Mittel verfügt. Ausgaben müssen durch Quittungen belegt werden. Anträge auf Zuschüsse beim AStA/RefRat im Namen der FSI können nur durch die Finanzreferentin gestellt werden.

Die Finanzreferentin ist in Finanzangelegenheiten im Namen der FSI zeichnungsberechtigt.

Dem Rechenschaftsbericht der Finanzreferentin müssen Prüfberichte von zwei, von der FSI gewählten, Kassenprüferinnen beigefügt werden. Die Kassenprüferinnen dürfen während des Prüfzeitraums keine Ämter innehaben.

§ 10 Arbeitsgruppen:

AGs können jederzeit gebildet werden. Arbeitsgruppen arbeiten selbstständig und berichten regelmäßig in einem FSI-Treffen über ihre Arbeit. Wenn AGs unter dem Namen der FSI öffentlichkeitswirksam arbeiten möchten, müssen sie vorher von der FSI einmal im Semester bestätigt werden. Jede AG wird gebeten einen Ansprechpartner zu benennen.

§11 Wahlämter:

In der letzten Sitzung des Semesters werden folgende Aufgabenbereiche einer Medizinstudierenden und deren Vertreterin mittels Wahl für ein Semester verantwortlich übertragen, mit Ausnahme des Amtes der OE-Koordinatorin, dieses Amt wird zu Semesterbeginn und ohne Vertreterin gewählt. Eine Medizinstudentin kann im Regelfall nur in ein Amt gewählt werden, Ausnahmen müssen mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden. Das Amt der Sprecherin ist nicht mit dem Amt der Finanzerin vereinbar.

a. *Finanzreferentin*: Verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten der FSI, verwaltet das Konto der FSI und kann für mehrere Semester gewählt werden. Im Regelfall wird die Finanzreferentin für drei Semester gewählt.

b. *Sprecherin*: Vertritt die Meinung der FSI unabhängig von ihrer eigenen nach außen und sorgt außerdem für die regelmäßige Einberufung der FSI-Treffen und den Kontakt zum Dekanat, den Kommissionen und anderen universitätsinternen Gremien, sowie der Öffentlichkeit.

c. *Webmasterin*: Sorgt für Aktualisierung der Homepage der FSI und Bearbeitung eingehender Anfragen

d. *Koordinatorin für Studium & Lehre*: Vertritt die FSI in Fragen von Ausbildung und Lehre

e. *Orientierungseinheit*: Je eine Koordinatorin für den ersten und zweiten Studienabschnitt; Ist für die Organisation der OE für die Erstsemester in den beiden Studienabschnitten zuständig.

f. *Sitzungsleitung*: Die Sitzungsleitung besteht aus drei Personen – zwei Hauptamtinhaberinnen und einer Vertreterin. Aufgaben der Sitzungsleitung sind Redeleitung, Protokollführung, Einladung zu den Sitzungen und Registrierung der Anmeldungen.

g. Referentin für Öffentlichkeit: Trägt Sorge, dass die Arbeit und Projekte der FSI ausreichend publiziert werden. Sie füllt die Homepage mit Inhalten, erstellt einen Newsletter und ist mitverantwortlich für die Außendarstellung bei Wahlen.

Alle Amtsinhaberinnen müssen zu Ende des Semesters bzw. nach Durchführung der OE am Beginn des Semesters einen Rechenschaftsbericht vorlegen. Zu Ende jedes Semesters wird eine Kassenprüfung durchgeführt, deren Ergebnis dem Rechenschaftsbericht beigelegt werden muss. Die Kassenprüferinnen dürfen kein Amt bekleiden.

Beschlüsse der FSI sind durch die Verantwortlichen umzusetzen. Die für die einzelnen Aufgabenbereiche Verantwortlichen sollen durch alle anderen FSI-Mitglieder unterstützt werden.

§12 Universitäts- und fakultätsweite Wahlen:

Die FSI stellt nach Möglichkeit Kandidatinnen für die Gremien der Fakultät und der Universität auf, in die Studierende der Fakultät Humanmedizin gewählt werden können. Für die FSI in diese Gremien gewählte Studierende berichten regelmäßig auf FSI Treffen über ihre Tätigkeit.

§13 Bescheinigungen über Engagement in der FSI:

Über aktive und regelmäßige Arbeit in der FSI über mindestens ein Semester kann eine standardisierte Bescheinigung ausgestellt werden, die von den Verantwortlichen bestätigt und von der Sprecherin unterschrieben wird.

§14 Schlussbestimmungen:

- a. Die GO gilt für die FSI. Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund übergeordneter Regelungen ungültig sein, oder bestimmte Fragen nicht geregelt sein, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung und Satzung des Bundestages der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Ist die FSI an drei aufeinander folgenden regulären Treffen nicht beschlussfähig, löst sie sich automatisch auf. Bei Auflösung der FSI sind Finanzen und andere Werte durch die Finanzreferentin karitativen Einrichtungen bis Ende des Semesters gegen Quittung zu spenden.
- c. Keiner in der FSI aktiven Medizinstudierenden soll durch ihre Mitarbeit ein finanzieller Schaden entstehen; ebenso darf sie keinen finanziellen Nutzen daraus ziehen.

§15 Änderung der GO

Der Antrag auf Änderung der GO muss in schriftlicher Form als TOP für das nächste Treffen an die Sprecherin eingereicht werden. Nach drei Lesungen in drei aufeinander folgenden Treffen kann über die Änderung abgestimmt werden. Für die Zustimmung zu einem Antrag auf GO-Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Bei der Abstimmung eines Antrags auf Änderung der GO müssen mindestens 15 Medizinstudierende anwesend sein.

§16 In-Kraft-Treten:

Diese GO wurde nach dreimaliger Diskussion auf getrennten FSI-Sitzungen am **19.05.2010** beschlossen und tritt sofort in Kraft. Bei Inkrafttreten sind alle anwesenden Medizinstudierenden für Finanzen, Wahlämter sowie betreffs der §14 und §15 stimmberechtigt.

Alle personenbezogenen Formulierungen in dieser GO gelten auch für das jeweils männliche Geschlecht!

Anlagen zur Geschäftsordnung

Anlage 1 - Richtlinien für den Umgang mit Sponsoring

Die Fachschaftsinitiative Medizin (FSI Medizin) vertritt gemäß der Präambel ihrer Geschäftsordnung die Interessen der Medizinstudierenden der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe und zur Umsetzung Ihrer Projekte kann die FSI Medizin finanzielle und materielle Unterstützung - nachfolgend Sponsoring genannt - annehmen.

(1) Sponsoren

Projekte der FSI Medizin dürfen durch folgende Institutionen und Firmengruppen gesponsert werden:

- universitäre Sponsoren (z.B. Fakultät)
- medizinnahen Firmen (Versicherungen, Pharmaindustrie, Medizintechnik, Bücherverlage)
- Gastronomie
- Studentenwerk
- lokale Kleinbetriebe
- Bundesministerien und andere öffentliche Institutionen

(2) Procedere

Möchte sich ein Projekt sponsern lassen, kann die Projektleiterin das Einwerben von Geldern übernehmen. Vor Vertragsabschluss muss sie Rücksprache mit einer der Finanzerinnen und einer der Sprecherinnen halten, wenn diese im Konsens zustimmen, kann der Vertrag abgeschlossen werden, ansonsten muss das Plenum entscheiden. Finanzerin und Sprecherin achten darauf, dass die Gegenleistungen für finanzielle oder materielle Unterstützung in einem angemessenen Rahmen bleiben.

Eingeworbene Gelder werden über das FSI-Konto verbucht. Die Projektleiterin informiert den/die Sponsor(en) über eventuelle Geldbeträge, die nicht für das Projekt verwandt wurden. Wird vereinbart, dass diese Geldbeträge nicht an den/die Sponsor(en) zurückgezahlt werden, verbleiben sie nach dem Solidarprinzip in der FSI-Kasse und können für andere Projekte beantragt werden.

Grundsätzlich sollte Sponsoring zweckgebunden und auf die Projektdauer beschränkt sein. Langfristige Sponsoringverträge bedürfen der Zustimmung des Plenums.

Unzulässige Gegenleistungen für Gelder ist Werbung auf der Homepage. Überdies dürfen Gelder nicht über Provisionsleistungen eingebracht werden. Dem Wunsch nach exklusivem Sponsoring darf nicht stattgegeben werden.

(3) Spendenbescheinigungen

Die FSI Medizin wird keine Bestätigungen über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes (Spendenbescheinigungen) ausstellen. Der Empfang der Zuwendung (Spende) wird jedoch bestätigt.

(4) Schlussbestimmung

Ausnahmen von diesen Regelungen können durch das Plenum durch Abstimmung, der nach §4c der aktuellen Geschäftsordnung stimmberechtigten Medizinstudierenden, genehmigt werden.